

Geschäftsordnung

des Stiftungsrats der Bürgerstiftung Backnang

Im Einklang mit der Satzung der Bürgerstiftung Backnang vom 26. Januar 2007 gilt für den Stiftungsrat folgende Geschäftsordnung, die die Regelungen insbesondere der §§ 5 und 7 der Satzung ergänzt:

§ 1 Allgemeines

1. Der Stiftungsrat wacht als unabhängiges Kontrollorgan über die Einhaltung des Stiftungszwecks und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen.
2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal pro Kalenderjahr zusammen, vorzugsweise in Frühjahr.

§ 2 Einberufung von Sitzungen

1. Sitzungen des Stiftungsrats werden vom Vorsitzenden einberufen.
2. Drei Stiftungsratsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
4. Der Vorstand ist zu den Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 4 Sitzungsleitung, Tagesordnung, Protokollführung

1. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden.
2. Die Tagesordnungspunkte kommen in der bekannt gegebenen Reihenfolge zur Beratung und gegebenenfalls zur Abstimmung. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung sind auf Antrag möglich.
3. Vor Eintritt in die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende einen Protokollführer.

§ 5 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats gefasst. Dasselbe gilt für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie für die Wahl und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.

§ 6 Hauptaufgaben des Stiftungsrats

1. Hauptaufgaben des Stiftungsrats sind
 - a. die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Bestellung des Vorstands,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Wahl der Kassenprüfer, vorzugsweise aus dem Kreis des Stiftungsrats, und deren Entlastung,
 - e. die Zustimmung zu Geschäften von außergewöhnlicher Bedeutung, insbesondere zur Aufnahme von Krediten, zur Einstellung von Personal, zu Anmietung, Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Immobilien,
 - f. die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von mehr als 5000 € begründet werden,
 - g. die Kooptation von Stiftungsratsmitgliedern.
2. In Abstimmung mit dem Vorstand legt der Stiftungsrat die stiftungseigenen Projekte sowie die Förderkriterien für stiftungsfremde Projekte fest. Der Stiftungsrat ist berechtigt, dem Vorstand konkrete Projekte zur Förderung vorzuschlagen.

§ 7 Kooptation von Stiftungsratsmitgliedern

1. Die Amtsperioden der Stiftungsratsmitglieder betragen vom Tag der Stiftungsgründung an 2 Jahre, bei Wiederbestellungen und späteren Neuaufnahmen 4 Jahre; sie sollen sich möglichst überschneiden.
2. Vorschläge für Neuaufnahmen in den Stiftungsrat sollen aus dem Kreis der Stiftungsratsmitglieder kommen. Der Vorstand kann Empfehlungen aussprechen.
3. Mitglieder des Stiftungsrats werden durch Kooptation bestimmt, d. h. durch den Stiftungsrat selbst gewählt. Hierfür gilt das nachfolgend beschriebene Verfahren.
4. Neuaufnahmen oder Wiederwahlen von Personen in den Stiftungsrat erfolgen einzeln in geheimer Abstimmung (Aufnahmewahl).
5. Die Aufnahme gilt als beschlossen, wenn mehr als die Hälfte aller Stiftungsratsmitglieder dafür und nicht mehr als zwei Mitglieder dagegen gestimmt haben.
6. Werden mehr Personen vorgeschlagen als Stiftungsratsmitglieder zu berufen sind, erfolgt zunächst eine Vorwahl. Die Zahlen der hierbei von den Kandidaten erzielten Vorwahlstimmen entscheiden über ihre Reihenfolge bei der anschließenden Aufnahmewahl. Bei Stimmengleichheit von Vorwahlstimmen erfolgt eine erneute Vorwahl. Falls abermals Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los über die Reihenfolge bei der anschließenden Aufnahmewahl.

§ 8 Protokolle

Sitzungsprotokolle sollen innerhalb von sechs Wochen vom Protokollführer erstellt werden. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Inkrafttreten

1. Der Stiftungsrat hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 29.08.2007 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Vorher ist die Stellungnahme des Vorstands einzuholen.